

### Fall (140 Punkte):



Student S aus Unna hat sich mit seinem Freund K darauf geeinigt, dass dieser ihm sein Auto überlässt. S muss nur die Benzinkosten tragen und die fälligen Inspektionen sowie TÜV-Abnahmen übernehmen. Im Januar 2021 sucht S die Kfz-Werkstatt des B in Dortmund auf, um dort die turnusmäßig anfallende Inspektion und TÜV-Abnahme durchführen zu lassen.

B führt die Inspektion durch und vermerkt diese in dem Serviceheft. Zudem besteht der Pkw die TÜV-Hauptuntersuchung und erhält eine neue TÜV-Plakette. Als S den Wagen abholen möchte, ist dieser nicht in der Lage die Rechnung i.H.v. 980,00 zu zahlen und verspricht eine spätere Überweisung. Daraufhin verweigert B die Herausgabe des Pkw.

Nachdem S den K über den Vorgang in Kenntnis gesetzt hat, wendet sich dieser an den B. B weist darauf hin, dass er den Wagen erst herausgibt, wenn er sein Geld bekomme. Gleichwohl fordert K den B zur sofortigen Herausgabe auf, da dies eine Sache zwischen S und B sei. Er sei immerhin der Eigentümer und belegt dies unter Vorlage des Kfz-Briefs.

Da B sich weiterhin weigert den Pkw herauszugeben, schaltet K den Rechtsanwalt R ein. Dieser reicht eine Klage beim Amtsgericht Dortmund ein und beantragt:

1. Den Beklagten kostenpflichtig zur Herausgabe des (näherbezeichneten) Pkw zu verurteilen.
2. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
3. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen.

Soweit Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt wird, wird schon jetzt beantragt, ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen.

Zur Begründung der Klage wird in der Klageschrift u.a. darauf hingewiesen, dass zwar unstrittig eine Inspektion und TÜV-Abnahme durch B erfolgt sei, jedoch betreffe dies ausschließlich das Verhältnis zwischen S und B, so dass letztlich nur S als Auftraggeber zur Zahlung der geltend gemachten 980,00 € verpflichtet sei. Dagegen sei K als Eigentümer zur Herausgabe berechtigt, denn dieser habe dem S den Wagen nur überlassen mit der Auflage, dass dieser die laufenden Kosten (Benzin, TÜV, Inspektionen) selbst tragen müsse.

Die Klage wird B am 05. März 2021 zugestellt. Das Gericht ordnet ein schriftliches Vorverfahren an und setzt dem Beklagten eine Frist von 2

Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft. Ferner eine Frist von weiteren 2 Wochen zur Klageerwiderung. Trotz Fristsetzung und ordnungsgemäßer Belehrung lässt B die gesetzte Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht verstreichen, da er sich absolut im Recht fühlt und daher ein Tätigwerden für nicht erforderlich hält.

**Prüfen Sie gutachterlich, welche Entscheidung das angerufene Gericht erlassen wird.**

**Abwandlung (40 Punkte):**

Angenommen, es ergeht ein Versäumnisurteil gegen B, welches ihm am 05. Mai 2021 zugestellt wird. Wie könnte er gegen das Urteil vorgehen: Erläutern Sie welche Verfahrensschritte unternommen werden bzw. welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen und wozu dies letztlich verfahrensrechtlich führt.

**Bearbeitervermerk:**

Sollte im Ausgangsfall eine Voraussetzung abgelehnt werden, ist hilfsweise weiter zu prüfen. Ferner ist davon auszugehen, dass der Antrag zu 1 hinreichend bestimmt ist.